

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz vom 10.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2009

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz vom 10.09.2001 in der Fassung vom 05.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Ziff. 3 des § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 3 Ziff. 4 – 11 werden zu § 6 Abs. 3 Ziff. 3 – 10.
3. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender neuer § 6 Abs. 4 eingefügt:
„(4) Der Werkleitung obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. 9b TVöD für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind.“
4. Der bisherige § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 5.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister